

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 85/17**

„Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II“

- Hier:
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85/17 wird wie folgt begrenzt:

im Norden: von der Kleingartenanlage Kleines Stadtfeld / Lembkenhof (Grundstück 3416/3), vom Deponiegelände ehemalige Werft (Grundstück 3506/108) sowie vom Betriebsgelände MV Werften

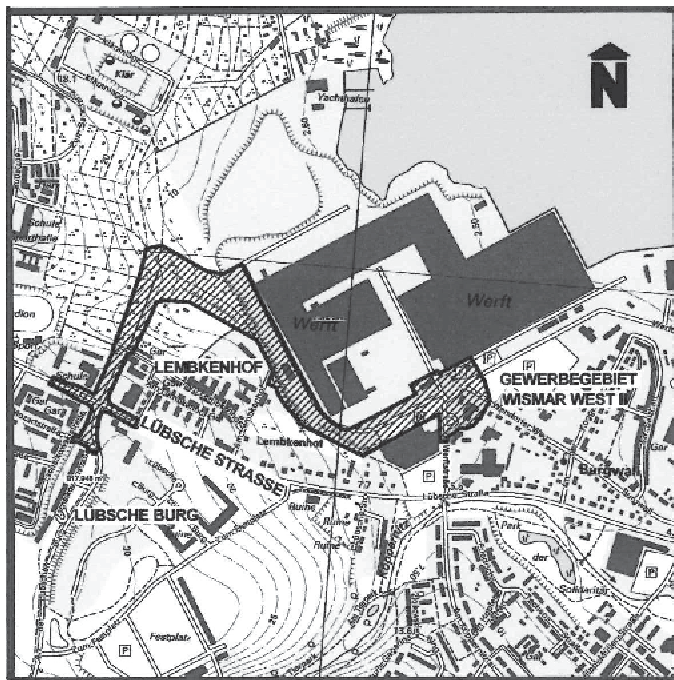
im Osten: vom Wendorfer Weg sowie vom Betriebsgelände EVB Wismar
im Süden: von der Werftstraße, dem Betriebsgrundstück Hagebaumarkt, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen Lübsche Straße 165 bis 183, dem Misch- und Gewerbegebiet Lembkenhof (Bebauungsplan Nr. 8/91) sowie von der Straße

An der Lübschen Burg und der Lübschen Straße 178 bis 184

im Westen: von der Bebauung an der Tschaikowskistraße 1 bis 5 und der Lübschen Straße 207 (Berufsschulzentrum Nord) sowie der Kleingartenanlage Kleines Stadtfeld / Lembkenhof (Grundstück 3415/24)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.07.2017 zum Bebauungsplan Nr. 85/17 „Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben. Der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) bestimmte Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 26.09.2017 bis einschließlich 27.10.2017 werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, 2. OG, öffentlich zur Ein-



sichtnahme aus. Während der vorgenannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt sind diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.

Des Weiteren findet am Dienstag, den 26.10.2017 um 15.00 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, Raum 234 ein Informationsgespräch statt, in dem über Ziele und Zwecke der Planung informiert wird.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **55. Änderung des Flächennutzungsplanes**

„Umwandlung von Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Lenensruher Weg / Ost“

- Hier:
- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch das Gewerbegebiet der Kanalstraße

im Osten: durch den Bahndamm der Strecke Wismar-Schwerin

im Süden: durch den Weg Lenensruhe abgehend von der Arndtstraße bis zur Bahndammunterführung

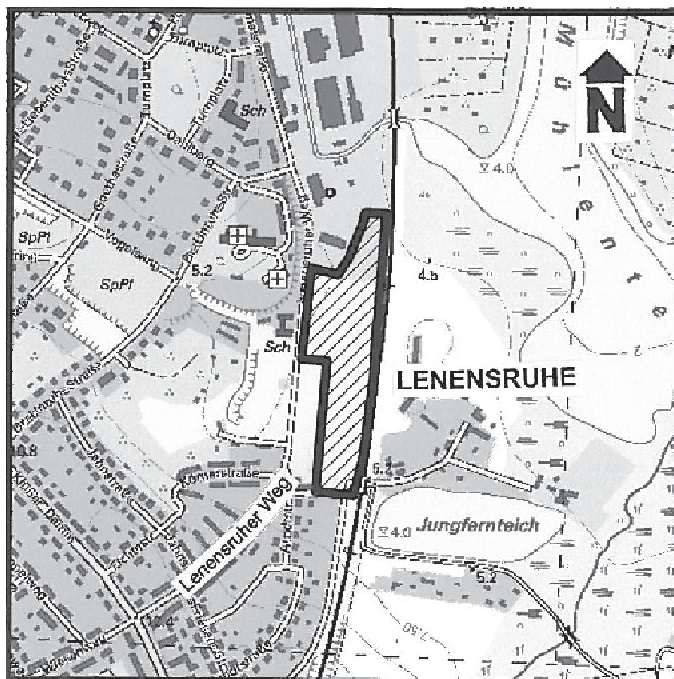
im Westen: durch die Straße Lenensruher Weg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 gefasste abschließende Beschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Lenensruher Weg / Ost“ bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 07. September 2017, Aktenzeichen 1307487-55Ä-F-2017, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.



Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

mar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

Bauamt, Abteilung Planung

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 79/11 – 2

„Wohngebiet Lenensruher Weg / Ost – Bereich Schule“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79/11-2 wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch das Gewerbegebiet an der Kanalstraße

im Osten: durch den Bahndamm der Strecke Wismar-Schwerin

im Süden: durch die Flächen des Wohngebietes innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 79/11-1

im Westen: durch den Lenensruher Weg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 79/11-2 „Wohngebiet Lenensruher Weg / Ost – Bereich Schule“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

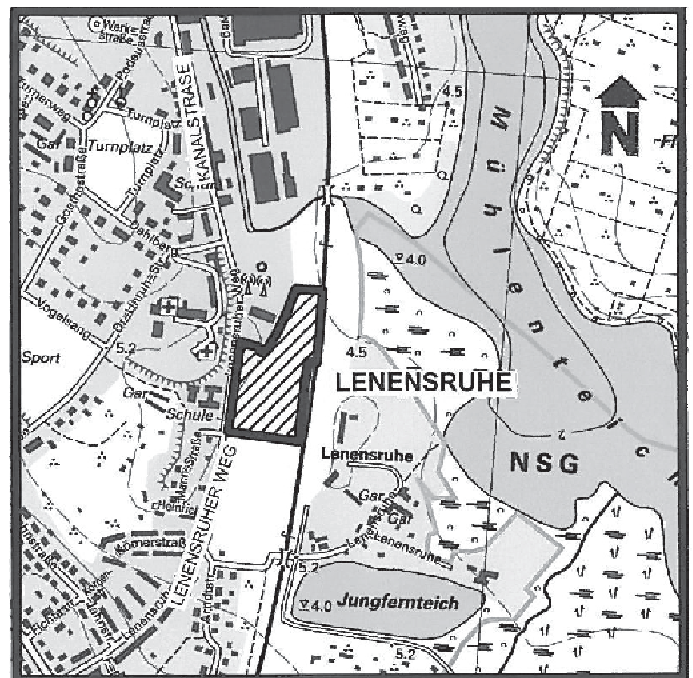
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79/11-2 der Hansestadt Wismar tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79/11-2, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79/11-2 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

Bauamt, Abteilung Planung